

# **Prüfungskommission**

## **für Wirtschaftsprüfer**

**Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO**

### **2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“**

2. Halbjahr 2008

Termin: 20. August 2008

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse  
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **10 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

---

## **Teil I: Umsatzsteuer (23 Punkte)**

Hans Bauer (HB) ist selbständiger Ofen- und Heizungsbauer, zudem handelt er auch mit Gegenständen dieser Branche, insbesondere mit Kaminöfen, und baut diese auch ein. Daneben betreibt er noch einen Handel mit Baumaschinen auf seinem Betriebsgrundstück in Kiel. Außerdem gehört ihm noch ein gemischt genutztes Grundstück, welches ebenfalls in Kiel gelegen ist.

Ferner betreibt er zusammen mit seiner Ehefrau ein Haushaltswarengeschäft in Form einer OHG. Seine Ehefrau, die auch das Geschäft führt, ist zu 70 % an dieser OHG beteiligt, während sein Anteil 30 % beträgt. Das Geschäft befindet sich ebenfalls in Kiel.

### **Sachverhalte:**

Im Dezember 2007 führte das Finanzamt Kiel eine Umsatzsteuersonderprüfung für die Monate Januar bis September bei HB durch. Dabei ergaben sich folgende Feststellungen des Sonderprüfers, zu denen aus umsatzsteuerlicher Sicht Stellung zu nehmen ist:

### **Tz. 1 - Gemischt genutztes Grundstück in Kiel**

#### **1.1**

HB ist seit dem Jahre 2000 Eigentümer dieses Grundstückes. Das Gebäude wurde 1999 errichtet. Die einzelnen Geschosse des Gebäudes sind gleich groß. Im Jahre 2007 wurde dieses Grundstück wie folgt genutzt:

#### **Erdgeschoss**

Hier befinden sich die Ausstellungs- und Büroräume des HB für seinen Ofen- und Heizungsbaubetrieb (steuerpflichtige Umsätze).

#### **1. OG:**

Büroräume, die an einen Grundstücksmakler vermietet sind. Die vereinbarte monatliche Miete beträgt insgesamt 2.000 €, zuzüglich USt 380 €. HB hat insoweit zur USt optiert.

#### **2. OG**

Praxisräume, die an einen Arzt vermietet sind für monatlich 2.380 €

#### **3. OG**

Hier befinden sich zwei getrennte Wohnungen, die zu Wohnzwecken an Privatpersonen vermietet sind. Die monatliche Miete je Wohnung beträgt 500 €. Die Mieten, die jeweils bis zum 05. des Folgemonats zu zahlen sind, wurden pünktlich entrichtet.

#### **1.2**

Im Februar 2007 hatte ein Sturm das Dach des Gebäudes beschädigt, so dass HB den Dachdeckermeister Ziegel (Z) mit der Reparatur beauftragte. Ende Februar waren die Arbeiten erledigt.

---

Am 06.03.2007 erhielt HB folgende Rechnung:

Material (Dachziegel)	1.500 €
Löhne	<u>800 €</u>
Zusammen:	2.300 €
zzgl. USt=	<u>437 €</u>
Insgesamt =	2.737 €

HB beglich die Rechnung von seinem Mietenkonto umgehend. Die Gebäudeversicherung hatte aufgrund eines Haftungsausschlusses den Schadensfall nicht reguliert.

### 1.3

Im Juli 2007 erneuerte HB in dem Haus die Heizungsanlage, indem er in jedes Geschoss neue Heizöfen (Gasöfen) einbaute. Die Arbeiten wurden durch seine Arbeitnehmer durchgeführt. Die anteiligen Lohnkosten seiner Arbeitnehmer betragen pro Etage unstreitig 1.500 €. Das verwendete Material (Öfen etc.) hatte HB seinem Lager entnommen. Für das verwendete Material liegen Einkaufsrechnungen vom Mai vor über insgesamt 16.000 € zzgl. 3.040 € Umsatzsteuer.

Aus den Aufzeichnungen von HB ergibt sich, dass von dem Material je 3.500 € (netto) auf das Erdgeschoss, das 1. und 2. OG entfallen, während der Rest (5.500 €) auf das 3. OG entfällt.

### Tz. 2 - Heizungsreparatur OHG

Am 03.02.2007 erhielt HB von seiner Ehefrau einen Anruf, dass in dem Haushaltswarengeschäft (siehe Vorspann) die Heizung ausgefallen und es bitterkalt sei. Da HB geschäftlich verhindert war, schickte er sofort seinen Gesellen, um den Schaden zu beheben. Dieser baute in die Heizungsanlage eine neue Wasserpumpe ein, und die Heizung funktionierte wieder. Die Wasserpumpe hatte er aus dem Lager des HB geholt. HB erteilte am 25.02.2007 folgende Rechnung:

Wasserpumpe	250 €
Arbeitslohn	<u>150 €</u>
Gesamt	400 €
19%USt	<u>76 €</u>
insgesamt	476 €

Ein fremder Dritter hätte 1.190 € (brutto) bezahlen müssen. Hier aber stellte er nur seine tatsächlichen Kosten in Rechnung. Für die Wasserpumpe liegt eine Einkaufsrechnung vom 10.01.2007 vor, die über einen Betrag von 250 € zzgl. 47,50 € USt lautet. Die Ehefrau des HB war über die Rechnung höchst erstaunt, da „ihnen doch alles gehöre“. HB begründete sein Verhalten damit, dass dies der betrieblichen Abrechnung diene und er zudem ja nur die Selbstkosten berechnet habe. Letztlich verzichtete er auf eine Begleichung der Rechnung, um den ehelichen Frieden nicht zu gefährden, und nahm die Rechnung wieder zurück.

---

### **Aufgabe:**

- Bitte beurteilen Sie die aufgeführten Sachverhalte für Hans Bauer (HB) umsatzsteuerlich. Auf die Leistungen anderer Unternehmer ist nur insoweit einzugehen, als dies für die Beurteilung des HB erforderlich ist.
- HB versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung). Er reicht seine Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich ein.
- Erforderliche Belege sind als vorhanden und ordnungsgemäß zu unterstellen. Rechnungen enthalten die nach § 14 UStG geforderten Angaben, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht das Gegenteil ergibt.
- Auf Fragen einer Option nach § 9 UStG ist nur einzugehen, wenn ein Sachverhalt - z.B. durch Ausweis von USt in Verträgen oder Abrechnungen - erkennen lässt, dass die Beteiligten auf eine Steuerbefreiung verzichten wollen oder Ihnen ausdrücklich abverlangt wird, dazu Stellung zu nehmen, ob bezüglich bestimmter Vorgänge eine Option sinnvoll und zulässig ist.
- Bei den Ausführungen zu den einzelnen Sachverhalten halten Sie bitte folgende Reihenfolge ein.
  - Unternehmereigenschaft,
  - Art und Umfang des Umsatzes,
  - Ort des Umsatzes, Steuerbarkeit,
  - Steuerbefreiung bzw. Steuerpflicht,
  - Steuersatz und Bemessungsgrundlage bzw. Höhe des steuerfreien Umsatzes,
  - Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt der Entstehung,
  - Höhe der Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum für deren Abzug. (Ist die Vorsteuer eventuell zu berichtigen?)
- Bitte begründen Sie die getroffenen Entscheidungen unter Angabe der entsprechenden Vorschriften des UStG bzw. der UStR.

---

## **Teil II: Einkommensteuer (62 Punkte)**

### **Sachverhalt**

#### **1. Persönliche Verhältnisse**

Das kinderlose Ehepaar Peter Sönksen (PS), geb. 15.12.1965, und Renate Sönksen (RS), geb. 7.7.1968, lebt gemeinsam in einer Mietwohnung in Kiel, Alter Markt 10. Sie beantragen die Zusammenveranlagung.

#### **2. Sachverhalt**

##### **2.1 Allgemeines**

PS ist diplomierter Informatiker und Geschäftsführer der Computertechnik GmbH (GmbH). Sein Bruttogehalt beträgt monatlich 4.000 €.

Die GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Kiel, Siemensstr. 5, wurde im Jahr 1997 gegründet. Gesellschaftszweck ist die Herstellung und der Vertrieb von EDV-Komplettsystemen für die Logistikbranche. Die durchschnittlichen Jahresumsätze der GmbH betragen ca. 5.000.000 €.

Aus der Umsatzsteuervoranmeldung 11/2007 ergab sich eine Zahllast von 39.500 €. Das Stammkapital in Höhe von 100.000 € ist voll eingezahlt. Gesellschafter der GmbH waren seit deren Gründung PS mit einem Anteil von 80 % und seine Ehefrau RS mit einem Anteil von 20 %.

Der gemeine Wert der Anteile des PS lag in 2007 durchgehend bei 200.000 €. Die bis zum 31.01.2007 vom Vater des PS und anschließend bis zum 30.11.2007 von PS selbst an die GmbH vermieteten Räumlichkeiten in der Siemensstr. 5 (Hinweis auf Tz. 2.3.3.1) waren hervorragend auf die Bedürfnisse der GmbH zugeschnitten und bildeten unzweifelhaft die räumliche und funktionale Grundlage der Geschäftstätigkeit.

##### **2.2 Ausschüttung**

Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung der GmbH hat am 15.12.2007 beschlossen, von dem Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2006 75.000 € zum 05.01.2008 an die Gesellschafter auszuschütten und den Restbetrag den Rücklagen zuzuführen.

Der Ausschüttungsbetrag wurde den Gesellschaftern zum Fälligkeitstag fristgerecht nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags überwiesen.

##### **2.3 Grundbesitz in Kiel, Siemensstr. 5**

###### **2.3.1 Übertragung auf PS**

Mit Übergabevertrag vom 31.01.2007 erhielt PS von seinem Vater das Grundstück in Kiel, Siemensstr.5, übertragen. PS verpflichtete sich im Übergabevertrag, das bei Übergang der Nutzen und Lasten zum 01.02.2007 noch auf dem Grundstück lastende durch eine Grundschuld besicherte Darlehen i.H.v. 180.000 € zu übernehmen.

---

Die finanzierende Bank hat diesem Schuldnerwechsel bereits zugestimmt. Die für das Darlehen jeweils am Monatsersten fälligen Schuldzinsen i.H.v. 900 €/Monat bezahlt PS seit dem 01.02.2007 pünktlich - ebenso wie die monatl. Tilgungsraten in Höhe von 500 € - von seinem privaten Girokonto.

Der Vater von PS hatte das unbebaute Grundstück in Kiel, Siemensstr. 5, mit Kaufvertrag vom 01.03.2003 für 120.000 € erworben. Noch in 2003 (Bauantrag vom 04.05.2003) hatte er mit der Errichtung eines dreistöckigen Gebäudes begonnen, das bei Gesamtbaukosten von 420.000 € am 01.07.2004 fertig gestellt werden konnte. Im Zeitpunkt der Übertragung auf PS, am 01.02.2007, betrug der Verkehrswert des Grundstücks nachweislich insgesamt 600.000 €, wovon 150.000 € auf den Grund und Boden entfielen.

Seit Fertigstellung hatte der Vater von PS das Erdgeschoss (Nutzfläche 100 qm) und das erste Obergeschoss (Nutzfläche 100 qm) an die GmbH vermietet. Das ebenfalls 100 qm große zweite Obergeschoss ist an eine Rentnerin vermietet und dient fremden Wohnzwecken. Die unbebaute Grundstücksfläche wird wie das Gebäude genutzt. Seit Fertigstellung hatte er das in seinem Privatvermögen befindliche Gebäude linear gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr.2a EStG mit 2 % abgeschrieben.

### **2.3.2 Reparaturen**

Im April 2007 ließ PS aufgrund schadhafter Ziegel einen Teil des Daches neu eindecken. Die Kosten hierfür betragen 12.000 € zuzüglich USt in Höhe von 2.280 €. Die Zahlung leistete PS am 30.04.2007 durch Überweisung.

Des Weiteren wurden die Badelemente sowie die Badfliesen im Badezimmer der von der Rentnerin genutzten Wohnung im Juli 2007 erneuert. Die Kosten in Höhe von 4.616 € einschließlich USt überwies PS am 10.01.2008, da er auf Grund eines EDV-Fehlers die Rechnung erst am 02.01.2008 erhielt.

Im September 2007 wurde die Heizung durch eine neue, moderne Brennwertheizung ersetzt. Die Rechnung in Höhe von 15.000 € zuzüglich 2.850 € USt zahlte PS unverzüglich nach Beendigung des Einbaus am 15.10.2007.

### **2.3.3 Vermietung des Grundbesitzes**

PS hat die bestehenden Mietverträge mit der GmbH und der Wohnungsmieterin unverändert fortgeführt.

Erdgeschoss und erstes Obergeschoss wurden weiterhin an die GmbH vermietet. Das zweite Obergeschoss mit 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche wird unverändert zu fremden Wohnzwecken an die Rentnerin vermietet.

PS ist der Auffassung, dass er, wie sein Vater, aus dem Grundstück ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Die Vermietung durch PS erfolgte umsatzsteuerfrei.

Die in der Zeit vom 01.02.2007 bis 30.11.2007 angefallenen, gezahlten und sofort abzugsfähigen sonstigen Kosten (Versicherung, Grundsteuer, Energiekosten, Müll, etc., ausschließlich AfA), die nur teilweise mit USt belastet sind, betragen unstrittig 5.173 € (netto) bzw. 6.000 € (brutto).

---

### **2.3.3.1 Vermietung an die GmbH**

Die monatlich im Voraus gezahlten Mieten einschließlich der Nebenkosten wurden vom 01.02.2007 bis zur Veräußerung an die GmbH zum 30.11.2007 durch die GmbH auf das private Girokonto von PS überwiesen.

Die Mieten einschließlich der Nebenkosten betragen monatlich für Erdgeschoss und Obergeschoss 3.000 €.

### **2.3.3.2 Vermietung an die Rentnerin**

Die monatlich im Voraus gezahlten Mieten einschließlich der Nebenkosten betragen für das zweite Obergeschoss (Mietwohnung) 800 €.

### **2.3.4 Veräußerung durch PS**

Im September entschloss sich die GmbH, dem Angebot von PS folgend, das gesamte Grundstück mit Kaufvertrag vom 05.11.2007 zum 30.11.2007 (= Übergang von Nutzen und Lasten) von PS zu erwerben.

Da das Geschäftsführergehalt von PS in den letzten Jahren nicht angehoben worden war, erklärte sich die GmbH bereit, über den tatsächlichen Verkehrswert von 630.000 € hinaus einen Mehrpreis von 60.000 €, also insgesamt 690.000 €, zu zahlen.

Der Kaufpreis wurde von der GmbH entsprechend dem notariellen Vertrag bei Übergang Nutzen und Lasten am 30.11.2007 in einer Summe an PS überwiesen.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Anteil Grund und Boden im November 2007: 160.000 €) war von Februar bis November 2007 unstrittig um 30.000 € gestiegen.

Mit dem von der Computer- und Anlagentechnik GmbH gezahlten Kaufpreis hatte PS am 01.12.2007 das nicht von der GmbH übernommene Darlehen getilgt. Die Restvaluta am 01.12.2007 betrug 175.000 €.

Der verbleibende Restbetrag des Veräußerungserlöses hatte in 2007 zu keinen weiteren steuerpflichtigen Einnahmen geführt.

---

## **Aufgabe**

- Ermitteln Sie bitte die Summe der Einkünfte der Ehegatten Peter Sönksen und Renate Sönksen für den Veranlagungszeitraum 2007. Gehen Sie dabei von der günstigsten Lösung für den Veranlagungszeitraum 2007 aus. Bitte begründen Sie Ihren Lösungsweg und Ihre Zahlenansätze unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Verwaltungsanweisungen
- Sollten sich aus dem Sachverhalt Gewinneinkünfte ergeben, ist Buchführungspflicht zu unterstellen.
- Tarifliche Besonderheiten sind zu benennen, aber nicht zu berechnen.
- Auf Steuerpflicht, Veranlagungsart und Tarif ist **nicht** einzugehen.
- Ausführungen zur Gewerbesteuer (einschließlich Rückstellung) sind **nicht** vorzunehmen.
- Auf Umsatzsteuer ist einzugehen, sofern sie einkommensteuerliche oder bilanzielle Folgen hat.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind alle erforderlichen Anträge gestellt und erforderliche Bescheinigungen und Nachweise vorgelegt worden.



---

## Teil III: Abgabenordnung (15 Punkte)

### Sachverhalt

Im Dezember des Jahres 2007 erhält der angestellte Architekt A einen Brief von seinem Finanzamt, in dem er gebeten wird, zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit seiner Steuererklärung für 2006 Stellung zu nehmen, die er im Oktober 2007 abgegeben hat. Die Steuererklärung enthält keinen Hinweis darauf, ob an ihrer Erstellung ein Steuerberater mitgewirkt hat.

A hat in der Anlage N der Steuererklärung einen Bruttoarbeitslohn von 75.000 € erklärt. Als einzige Werbungskosten macht er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an 325 Tagen für 6 km geltend. In der Anlage V erklärt A Einnahmen aus der Vermietung von drei Wohnungen in Höhe von 10.800 €

In dem Schreiben wird A aufgefordert, Stellung zu nehmen

- zu der ungewöhnlich hohen Zahl an Arbeitstagen im Jahr 2006
- der Abweichung der Mieteinnahmen gegenüber dem Jahr 2005
- aufzuklären, ob er Einnahmen aus der Erstellung von Bauunterlagen für Privatpersonen erzielt hat.

Die zuständige Bearbeiterin S im Finanzamt zweifelt daran, ob A tatsächlich an 325 Tagen zu seiner Arbeitsstätte gefahren ist. Außerdem ergibt sich aus den Akten, dass A aus der Vermietung der Wohnungen in den Vorjahren Einnahmen in Höhe von 16.400 € erklärt hatte. Schließlich weiß S von ihrem Vater, der ebenfalls Architekt ist, dass viele angestellte Architekten in ihrer Freizeit Bauunterlagen für Privatpersonen erstellen und die daraus erzielten Einnahmen nicht dem Finanzamt erklären.

A antwortet der S mit dem folgenden Schreiben, ohne zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen:

„Ich habe jahrzehntelang meine Steuern ehrlich erklärt und das gilt genauso für das Jahr 2006. Dass Sie mir nicht vertrauen, verletzt mich, zumal ich der Meinung bin, dass Sie Ihre Arbeitszeit lieber einsetzen sollten, um richtige Steuersünder zu fassen. Ihre Nachfrage sehe ich als Frechheit an und beschwere mich aus diesem Grund.“

Das Finanzamt lässt daher die „Beschwerde“ des A außer Acht und wendet sich an die schon aus der Vorjahreserklärung bekannten Mieter des A und bittet um Mitteilung der im Jahr 2006 gezahlten Mieten. Die Antworten liegen nach kurzer Zeit vor:

- Mieter B lehnt die Beantwortung ab, weil seine Ehefrau die Schwester der verstorbenen zweiten Ehefrau des A ist.
- Mieter D verweigert die Auskunft mit Hinweis darauf, dass er mit der Tochter des A verlobt sei und die Hochzeit in einigen Wochen stattfindet.

---

## **Aufgaben:**

Bitte nehmen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen zu folgenden Fragen Stellung:

1. Musste A zu dem Schreiben des Finanzamts Stellung nehmen? Beachten Sie dabei die unterschiedlichen drei Sachverhalte.
2. Kann A zu Recht die Auskunft verweigern?
3. Verweigern die Mieter B und D die Auskunft zu Recht?